

durch eine Feuer-, Wasser- oder Kriegscalamität erwächst, und ich erinnere daran, daß z. B. nach dem Kriege von 1866 durch die sächsische Regierung und wiederholt später auch durch andere Regierungen an hohe Industrielle Staatsunterstützungen erteilt worden sind, ohne daß daran die Aberkennung des Reichstagswahlrechtes geknüpft worden wäre. Ich möchte die Staatsregierung ersuchen, zu erklären, wie sie sich zu dieser Frage stellt. Wie die Dinge augenblicklich im 17. Wahlkreise stehen, wo notorisch der Nothstand hauptsächlich herrscht, werden, falls alle Diejenigen, welche Unterstützung erhalten, von den Wählerlisten gestrichen werden, eine große Anzahl, Tausende von Wählern vor das Dilemma gestellt, zu wählen zwischen dem Hungertod oder dem politischen Tod durch Aberkennung des Wahlrechtes. Ich hoffe, daß man sie diesem Dilemma entreißen wird.

Präsident Haberkorn: Ich habe den Herrn Staatsminister zu fragen: ob und wann er bereit ist, auf diese Interpellation zu antworten?

Staatsminister von Mostiz-Wallwitz: Die Frage, die der Herr Interpellant an die Regierung gerichtet hat, habe ich dahin zu beantworten, daß der Regierung etwas Näheres darüber, ob und in welchem Umfange Diejenigen, welche infolge des in einigen Orten des Landes mehr oder minder vorhandenen Nothstandes öffentliche Unterstützungen erhalten haben, aus den Wählerlisten gestrichen werden sollen, nicht bekannt geworden ist.

Ich muß aber auch Bedenken tragen, hier eine bestimmte Ansicht darüber auszusprechen, inwieweit die Bestimmung des Reichswahlgesetzes, daß Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergehenden Jahre bezogen haben, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind, auf Nothstandsunterstützung Anwendung leidet. Die thatsächlichen Verhältnisse können außerordentlich verschieden sein und es wird zunächst Sache der zuständigen Behörde sein, diese an der Hand des Gesetzes zu prüfen und darnach Entschliebung zu fassen. Das kann ich aber mit Bestimmtheit erklären, daß Diejenigen, die aus Privatmitteln Unterstützung erhalten haben, deshalb nicht aus den Wählerlisten gestrichen werden können und gestrichen werden werden, weil das vollständig ungesetzlich sein würde. Das Reichswahlgesetz spricht an der fraglichen Stelle bloß von Unterstützungen aus öffentlichen und Gemeindemitteln.

Was die Verfügung des Amtshauptmanns in Glauchau, die der Herr Abg. Liebknecht erwähnte, anlangt, so hat er, soviel mir bekannt geworden ist, auf Anfragen auf die Bestimmung in § 3 des Reichswahl-

gesetzes verwiesen, zugleich aber erklärt, daß er Bedenken tragen müsse, eine bestimmte Weisung zu geben, weil er auf eingewandte Reclamationen instanzmäßige Entschliebung zu fassen in die Lage kommen könne. Jedensfalls ist es aber auch dem Amtshauptmann in Glauchau niemals eingefallen, anzuordnen oder auch nur für zulässig zu erklären, daß Diejenigen, die aus Privatmitteln Unterstützung erhalten, aus den Wählerlisten gestrichen werden könnten.

Abg. Liebknecht: Ich bin in Bezug auf den einen Hauptpunkt durch die Erklärung des Herrn Staatsministers vollständig befriedigt. In Bezug auf den anderen Punkt möchte ich nahe legen, daß eine Entscheidung der höchsten Instanz, der maßgebenden Behörde in dieser Sache doch sehr bald getroffen werden muß; denn wenn die Wähler einmal von den Wählerlisten gestrichen sind, dann ist es zu spät; und falls im Reichstage Reclamationen eingehen und diese für begründet befunden werden, so würde man bloß die Unannehmlichkeit einer Neuwahl haben. Ich glaube also, es würde sehr gut sein, wenn noch vor Schluß der Wählerlistenauslage eine definitive Entscheidung getroffen würde.

Präsident Haberkorn: Damit ist die Angelegenheit erledigt.

Wir gehen zum vierten Gegenstand über: „Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde und beziehentlich Petition des Tuchmachers Ferdinand Böttger in Grimmitschau, die Schließung der dortselbst domicilirenden „Central-Kranken- und Sterbecasse der Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands (beiderlei Geschlechts). Eingeschriebene Hilfskasse“ betreffend“.

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 91.)

Referent Herr Abg. Schreck.

Abg. Freytag: Ich halte die rechtlichen Ausführungen des Berichtes nicht für richtig. Der Fall ist folgender: Seit 1875 domicilirt in Grimmitschau die „Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands“. Aus derselben hervorgegangen war eine Central-Kranken- und Sterbecasse der Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands (beiderlei Geschlechts). Diese Krankencasse hatte selbständige Statuten seit dem Jahre 1876, selbständige Verwaltung, selbständigen Vorstand, selbständige Casse. Sie stand aber mit der Gewerkschaft insofern in einem inneren Zusammenhang, als daß